

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannsgasse 33.  
Verantwortl. Redacteur Hr. Müller.  
Sprechstunde d. Redaction  
Dienstag von 11-12 Uhr  
Mittwoch von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zulagen in den Wochentagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

Alle für Inseratannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Pauls Kirche, Gaisstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 102.

Sonnabend den 12 April.

1873.

Anlage 11000.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.  
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Rgr.  
Jede einzelne Nummer 2/3 Rgr.  
Belegexemplar 1 Rgr.

Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 10 Thlr.  
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserat  
4spaltene Courvoisiersche 1 1/2 Rgr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Kleinere unter d. Redactionsschild  
die Spaltzeile 2 Rgr.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag den 13. April nur Vormittags bis 9 Uhr**  
geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetz vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 9. dess. Mon. wird

der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April dieses Jahres mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 24 Rgr. — resp. — 12 Rgr. — auf jeden Steuerthaler des städtischen Katastersatzes bis spätestens 12 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme pünktlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zur sofortigen Verteilung an ihre Abmieter zu, und sind alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthalts, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Veranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber ersucht, die ihnen demnach zugehenden Intimationen ihrer Gehülften sofort an Letztere abzugeben, und solche zur Ausführung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Principale u. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit der im November vor. J. bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. — und darüber beigezogenen Gehülften binnen 8 Tagen bei der Stadt-Steuer-Einnahme schriftlich anzuzeigen, woselbst auch Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter oberschaltet dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Ausbändigung gelangen konnte, zur Kenntniznahme seines Steuerzuges sowie zur Empfangnahme eines anderweitigen Steuerausweises an mehrgenannte Behörde verwiesen.

Gleichzeitig ist der von der Handelskammer bereits öffentlich ausgeschriebene Steuer-Aufschlag von Eiß Pfennigen auf den Thaler Gewerbesteuer von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Taube.

### Bekanntmachung.

Die Anlagen des der öffentlichen Benutzung überlassenen Johanna-Parkes werden in neuerer Zeit arg beschädigt.

Wir stellen daher dieselben hiermit unter öffentlichen Schutz, verbieten jegliche Beschädigung dieser Anlagen, insbesondere der Anpflanzungen, sowie das Betreten derselben und der Rasenflächen des Parkes, und versehen uns bei Handhabung dieses öffentlichen Schutzes, sowie bei Aufrechterhaltung dieses Verbots der bereitwilligen Unterstützung des Publicums.

Die Rath- und Polizeiwachmannschaften, sowie der von uns eidlich verpflichtete und zum Schutz der Parkanlagen besonders angeordnete Parkwärter sind zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen.

Das Abpflücken und Abbrechen und jede sonstige Beschädigung oder Verletzung der Anpflanzungen und Garteneinrichtungen ist in §. 304 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thlr. und bez. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Das Betreten des Parkes außerhalb der gebahnten Wege wird von uns mit einer Strafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Leipzig, am 5. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Wehler.

### Reichs-Oberhandelsgericht.

Die neuesten Judicate dieses obersten Gerichts-hofes lauten:

1) Im §. 25 des Gesetzes vom 3. November 1838, welches von der Haftung der Eisenbahnen für Beschädigungen sowohl gegenüber den Betrachtern und Passagieren, als auch gegenüber anderen Personen handelt, wird denselben eine Verhaftung für den Schaden, welcher „bei der Beförderung auf der Bahn entsteht“, auferlegt, welcher Passus nicht (wie das Appellationsgericht zu Magdeburg will) dahin zu interpretiren ist, daß derselbe heißt „während der Ortsbewegung der Beförderungsmittel und in Folge dieser Bewegung“, da in diesem Falle eine während des Stillhaltens des Zuges auf einer Station stattgefundene Beschädigung keine Haftpflicht bedingen würde, sondern dahin, daß unter ihm „der unmittelbare Bahnbetrieb, d. h. insofern derselbe auf Beförderung von Personen oder Gütern gerichtet ist, im Gegensatz zu anderen Thätigkeiten der Bahn, wie Herstellung und Ausbesserung der Transportmittel, Bauten u. s. w.“ zu verstehen ist.

2) An dem zum Behuf der Befreiung des Commissionars von den Rechtsfolgen der Nichterhaltung des Limitums nach Art 363 des Handelsges. unternommenen Beweis der Abwendung eines Schadens von dem Committenten sind strenge Anforderungen zu stellen. Erreicht der Commissionar das geforderte Limitum nicht, so hat er, wenn es ihm nicht gelingt, den Committenten zur Preisreducirung zu bewegen, immer nur die Pflicht des Abwartens, und der Nachweis, daß zur Zeit des Verkaufs und bald darauf keine höheren Preise zu erzielen waren, genügt nicht.

3) Von der Regel, daß bei Distanzgeschäften ein vereinbartes Zahlungsziel im Zweifel von

der Abendung der Waare zu berechnen ist, kann durch die Natur des Geschäfts und Willkür der Parteien abgewichen werden. Wenn demnach ein Waarenverkäufer sich dem Käufer gegenüber die Waare bis zu einem gewissen Moment zur Verfügung zu halten verpflichtet, und zwar ohne Lagermiete und Zinsen, so tritt mit dem Ablauf dieses Momentes die Verpflichtung des Käufers zur Verzinsung eo ipso ein.

In strafrechtlicher Beziehung: 4) Zur Gültigkeit einer Strafantragstellung ist nicht bloß erforderlich, daß der Wille, strafrechtliche Einschreitung zu verlangen, klar und bestimmt kund gegeben, sondern auch, daß dieses Verlangen an eine zuständige Behörde gerichtet werde. Wenn demnach ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft eines Ortes, welche in concreto zum Einschreiten nicht befugt ist, gestellt und seitens derselben an die competente Collegialbehörde übermittelt wird, so ist der Antrag als mit rechtlicher Wirkung eingebracht zu betrachten, denn aus Grund der einheitlichen Organisation der Staatsanwaltschaft war der angegangene Staatsanwalt, wie geschehen, zu verfahren gehalten.

### Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die verbündeten Regierungen Deutschlands beabsichtigen, gleichzeitig mit der Verkündung der Verfassungsbänderung bezügl. der Ausnahme des gesammten bürgerlichen Rechts in die Reichsgesetzgebung, eine Commission zu berufen zur Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Erklärung darf als der Ausgangspunkt eines neuen bedeutsamen Abschnitts der nationalen Rechtsentwicklung gelten.

Das allgemeine Militairgesetz, welches die Thronrede bei Eröffnung des Reichstags in Aussicht stellte, wird, wie es heißt, in kurzer

### Sammelstelle für Joachimsthal.

Die werththätige Liebe macht sich auch für die durch eine fast totale Feuersbrunst schwerheimge suchten Einwohner der Bergstadt Joachimsthal in unserer Stadt geltend. Wir haben in unserer Stiftungsbuchhalterei (Rathhaus 1. Etage) ebenfalls eine Sammelstelle zur Empfangnahme von Gaben errichtet. Insbesondere heben wir hervor, daß sämtliche dortige Beamte ihr Hab und Gut verloren haben. Wer diesen seine Gaben zuwenden will, ist gebeten, dies besonders zu bestimmen.

Leipzig, den 8. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

### Bekanntmachung.

einiger straßenpolizeilichen Vorschriften für den Bezirk der Stadt Leipzig.

1) Wagen, Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere dergleichen Gegenstände dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ausgenommen die dazu von uns angewiesenen Plätze, weder bei Tage noch bei Nacht stehen gelassen werden, ohne Unterschied, ob dadurch in einzelnen Falle der Verkehr behindert wird oder nicht.

2) Das Fahren mit aneinandergehängten Wagen ist verboten, ohne Unterschied, ob der hintere Wagen an den vorderen lang oder kurz angehängt und ob zur Beaufsichtigung des hinteren Wagens ein besonderer Mann beigegeben ist oder nicht.

3) Die Schrottleitern (Daasen) der Rollwagen müssen, wenn sie nicht entweder wenigstens 50 Grad gegen die Langbäume geneigt liegen oder nach hinten ganz niedergelassen sind, fest an die Ladung geschlossen sein, dergestalt daß sie bei vorkommenden Stößen nicht nach hinten niederfallen können.

Zu widerhandlungen werden wir zu 1 an den Besitzern der Wagen oder anderen Gegenstände, zu 2 an den Fuhrleuten oder Fuhrwerksbesitzern, zu 3 an den die Rollwagen begleitenden Ausländern oder Fuhrleuten mit Geldstrafen bis zu Fünf Thalern oder entsprechender Haft ahnden.

Uebrigens werden zu 1 die wider das Verbot stehen gelassenen Gegenstände nach Befinden Obzweigwegen auf Befehl und Kosten der Besitzer entfernt und einzuweisen untergebracht werden.

Leipzig, den 25. März 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schmiedt.

### Bekanntmachung.

Das Befahren des vom Schleußiger Wege ab, bei der Rennbahn vorbei, durch die sogenannte Scheibe nach dem Johannaparkwege führenden Fahrweges mit Lastfuhrwerk untersagen wir hiermit bei Fünf Thalern Geld- oder entsprechender Haftstrafe.

Leipzig, den 8. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

### Bekanntmachung.

Die Steinbauer- und Schlofferarbeiten zur Einriedigung der Real- und III. Bezirkschule sollen in Submission vergeben werden.

Anschlagsformulare sind in der Bauexpedition am Floßplatz zu entnehmen und mit Preisen versehen

bis 18. April d. J. Abends 6 Uhr

versiegelt auf dem Rathsbauamte abzugeben.

Leipzig, am 7. April 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

### Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebene Lieferung der die städtischen Schulen erforderlichen schwarzen Tinte ist vergeben, was hiermit zur Kenntniz der unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber gebracht wird.

Leipzig, den 7. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Blüsch, Ref.

### Bekanntmachung.

Die unter dem 5. März l. J. ausgeschriebene Submission einer eichenen Barriere von der hohen Brücke bis an die Fregestraße ist an den Mindestfordernden vergeben worden und werden die übrigen Herren Submittenten daher ihrer Gebote entlassen.

Leipzig, den 7. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

sichtlich schon im September den fremden Boden verlassen. Für diesen Ausfall einer Ersparnis, auf welche bei Verabredung des Pauschquantums gerechnet war, wird die Reichskriegsverwaltung noch einen Ersatz beanspruchen, der sich der Natur der Sache nach nicht allzusehr belassen kann.

Die „Kreuztg.“ richtet ihre Blicke auf eine „deutsche Reaction“ und rechnet für die Zukunft auch in den Mittel- und Kleinstaat auf die Einrichtung kleiner Herrenhäuser, in welchen dem landsässigen Adel eine besondere politische Stellung angewiesen werden soll. Die Spener'sche Zeitung bemerkt dazu: „Diese Hoffnung in dem Augenblick zu hegen, wo der alte und besessene Grundbesitz im preussischen Herrenhause abgewirtschaftet hat, ist originell, zeigt aber allerdings, daß es Parteien giebt, die seit 1866 Nichts gelernt haben.“ Ein Glück, daß Sachsen wenigstens mit Dem bereits gesegnet ist, was die Kreuzzeitung erst wünscht.

Der „Kreuztg.“ zufolge ist in der Disciplinaruntersuchung gegen den Geh. Rath Wagener die Voruntersuchung jetzt beendet und wird nunmehr über die Einleitung der förmlichen Disciplinaruntersuchung Beschluß zu fassen sein.

Aus München, 10. April, wird gemeldet: Die hier abkömmlichen Officiere des Generalstabes, sowie andere in der Terrinaufnahme und dem Plan- und Kartenzeichnen geübte Officiere haben Befehl erhalten, sich nach Belfort zu begeben, um an der wegen der bevorstehenden Räumung zu beschleunigenden Bollendung der topographischen Aufnahmen, welche für die occupirten französischen Gebietsheile angeordnet sind, Theilzunehmen. — Von einer neuen Abänderung des Reglements für die Uniformirung der bayerischen Truppen ist Abstand genommen worden.

Mit dem 1. April d. J. ist in der Schweiz